



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141**

I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39822
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom
02.01.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
30.01.2018

Verbesserung der Verkehrssituation in Harlaching;

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04411 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 19.12.2017

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 19.12.2017 und teilen dazu nach Einholung einer Stellungnahme des Polizeipräsidiums Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die Verkehrssituation in Harlaching zu verbessern. Dies soll konkret zum Einen mit der Schaffung eines Fußgängerüberweges im Bereich Karolinger Allee / Fußweg „Harlacher Straße“ und zum Anderen mit der Verlängerung der Grünphase für Fußgänger an der Ampelanlage Grünwalder Straße / Authariplatz für das Überqueren der Grünwalder Straße erreicht werden.

Zum Thema Fußgängerüberweg Karolinger Allee können wir Folgendes mitteilen:

Die in Rede stehende Querung liegt im Bereich einer Tempo 30 Einzelanordnung. Dieser Bereich wurde zur Verkehrssicherheit und -beruhigung eingeführt. Um Fußgängern und Radfahrern eine erleichterte bzw. sicherere Möglichkeit zum Queren der Straße anzubieten, wurde bereits eine bauliche Mittelinsel geschaffen. So brauchen diese bei der Querung jeweils nur eine Fahrspur überwinden und können in der Straßenmitte gesichert Aufstellung nehmen. Um die Sicherheit der querenden Fußgänger und Radfahrer weiter zu erhöhen ist geplant, den Beginn der Tempo 30 Einzelanordnung 30m weiter nach Osten zu verlegen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Die Kfz-Führer werden somit eher auf einen Bereich mit reduzierter zulässiger Höchstgeschwindigkeit hingewiesen. Bremsvorgänge sind dann wahrscheinlicher schon weiter fortgeschritten.

Die Querung befindet sich im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Z. 240 StVO). Laut den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen dürfen Zebrastreifen hier nicht angelegt werden (Nr. 2.1 Abs.2).

Außerdem sollen Fußgängerüberwege 4m breit sein (Nr. 3.3 Abs. 2). Der Fußgängerbereich der Mittelinsel ist jedoch nur 3m breit.

Das Kreisverwaltungsreferat hat trotzdem grundsätzlich geprüft, ob ein Zebrastreifen nach den o.g. Richtlinien bzgl. der Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen in Betracht käme. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 17.01.2018 eine Verkehrszählung durchgeführt:

In der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr befuhren 370 PKW in östlicher Richtung und 408 PKW in südwestlicher Richtung den Bereich der Mittelinsel. Demgegenüber querten lediglich 12 Fußgänger und 18 Radfahrer die Straße.

Die vorgegebenen Anforderungen werden somit in Bezug auf die Fußgänger deutlich unterschritten.

Es ist zwar zu erwarten, dass die Anzahl der Fußgänger und Radfahrer im Sommer höher ist, jedoch kommt die Anlage eines Zebrastreifens schon wegen der zuvor genannten Gründe nicht in Betracht. Zusätzlich sei hier noch erwähnt, dass an einem Fußgängerüberweg ein Radfahrer dem Fahrzeugverkehr nicht vorrangberechtigt ist.

Eine Anfrage bei der Polizei mit der Bitte um Einschätzung aus polizeilicher Sicht ergab keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Fußgängerüberweges. Querungsunfälle sind nicht bekannt.

Von der zusätzlichen Errichtung eines Zebrastreifens im Bereich der Mittelinsel in Verlängerung der Harlachinger Straße in der Karolinger Allee wird daher insbesondere auf Grund der Vorgabe des § 45 Abs. 9 StVO abgesehen. Demnach sind verkehrsrechtliche Regelungen nur dort zu treffen, wo diese auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Zum Thema Grünphase der Ampelanlage am Authariplatz lässt sich Folgendes ausführen:

Die Grünzeiten an den meisten Fußgängerfurten in München sind so dimensioniert, dass bei normaler Gehgeschwindigkeit mindestens die Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn erreicht werden kann.

Ausnahmen bilden jedoch Straßenzüge mit sehr breiten Mittelteilern (Breite > 5 Meter) wie es am Authariplatz der Fall ist. Hier beträgt die Querungsbreite über die gesamte Grünwalder Straße etwa 35 Meter. Dadurch entstehen äußerst lange Grün- und Schutzzeiten für Fußgänger, die sich negativ auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes auswirken. Um zum Beispiel die Beschleunigung der Straßenbahn am Authariplatz aufrecht zu erhalten, kann das vollständige Queren der Grünwalder Straße nicht immer gewährleistet werden. In solchen Fällen muss auf der Mittelinsel bis zur nächsten Fußgängerfreigabezeit gewartet werden.

Da die durchschnittliche Grünzeit am Authariplatz über die Grünwalder Straße jedoch etwa 25 Sekunden beträgt, ist das vollständige Queren der Grünwalderstraße in den meisten Fällen möglich. Hierbei ist zu erwähnen, dass ein Fußgänger auch dann noch gesichert die nächste Bordsteinkante erreichen kann, wenn er in der letzten Sekunde seiner Grünphase die Straße betreten hat. Das liegt an der nachfolgenden Schutzzeit.

Die Schutzzeit - zwischen Ende der Grünzeit für den Fußgänger und Grünbeginn für den querenden Fahrverkehr - errechnet sich aus dem Räumweg (= Straßenbreite) und der Räumgeschwindigkeit. Nach den geltenden Richtlinien ist für Fußgänger mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,5 Meter pro Sekunde zu rechnen. Die in München vorhandenen Fußgängerüberwege werden in der Regel mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 Meter pro Sekunde berechnet, damit wird der für Fußgänger günstigere Richtwert berücksichtigt.

Durch eine Verlängerung der Grünzeiten würde die Leistungsfähigkeit der davon betroffenen Kreuzung erheblich sinken, was zu einer Zunahme von Verkehrsstauungen führen würde. Zudem kann die Beschleunigung der Straßenbahn nicht mehr zufriedenstellend gewährleistet werden.

Das Kreisverwaltungsreferat wird deshalb, basierend auf den oben erläuterten Rahmenbedingungen, derzeit keine Änderungen an der Lichtsignalanlage vornehmen. Wir bitten um Verständnis, dass die vielschichtigen Zusammenhänge oft keine besseren Lösungen zulassen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Im Original